

**Satzungswortlaut gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 28. November 2011**

SATZUNG

des Vereins "Freunde des Heimatmuseums Berchtesgaden e.V."
mit dem Sitz in Berchtesgaden,

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen "Freunde des Heimatmuseums Berchtesgaden". Er ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält dadurch den Zusatz "e.V."
- 2 Sitz des Vereins ist Berchtesgaden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die ideelle, kulturelle und materielle Förderung des Heimatmuseums in Berchtesgaden.
- 2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Weiterentwicklung der Sammlungen sowie durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen, um bei der einheimischen Bevölkerung und bei den Gästen das Interesse am Heimatmuseum zu steigern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
- 3 Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 4 Der Austritt ist nur zum Jahresende zulässig und muss schriftlich erklärt werden.
- 5 Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, ohne dass es einer vorherigen Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von mindestens drei Jahren festgesetzt.

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - der/dem ersten Vorsitzenden,
 - der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in und
 - der/dem Schriftführer/in.
- 2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins nach außen sind nur der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Dabei ist jede/r von ihnen einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der/die zweite Vorsitzende den/die erste/n Vorsitzende/n bei dessen/deren Verhinderung.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.

§ 7 Schatzmeister

- 1 Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte des Vereins und hat der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vorzulegen.
- 2 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Vereinsmitglieder, welche die Richtigkeit der Kassenführung nachprüfen und bestätigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief, E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 2 Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen. Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 4 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, solange die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist immer mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über die in der Tagesordnung angegebenen Themen. Weitere Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der zweiten Vorsitzenden, mindestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen.
- 6 Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren, von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern, die dies verlangen, binnen eines Monats zuzusenden.

§ 9 Beirat

- 1 Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eines oder mehrere Mitglieder des Vereins als Beirat ernennen. Der/die Ernannte erlangt die Stellung als Beirat durch schriftliche Annahme des Amtes.
- 2 Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstands auf dessen Ersuchen,
 - b) Vermittlung von Sponsoren und Spendengeldern,
 - c) Vermittlung von Kontakten zur Beschaffung von Leihgaben und Ausstellungsobjekten,
 - d) Vermittlung und Pflege von Kontakten zu Künstlern,
 - e) Vermittlung und Pflege von Kontakten zu anderen Museen und zu politischen Entscheidungsträgern.
- 3 Das Amt jedes Beirats endet mit der Neuwahl der gesamten Vorstandschaft.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Berchtesgadener Land als Träger des Heimatmuseums, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.